



Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.

Satzung

August 2005

Vereinsatzung

BSH - Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*BSH - Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker*“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen und führt die Zusatzbezeichnung e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes

Aufgabe des Berufsverbandes ist es, die Naturheilkunde und den Heilpraktikerberuf zu fördern.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in erster Linie auf regionaler Ebene; auf Bundesebene geschieht dies in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Berufs- und Bundesverbänden.

Er fördert auf internationaler Ebene die Naturheilkunde in Kooperation mit entsprechenden Verbänden und Institutionen.

Es gilt, die Naturheilkunde weltweit zu wahren und zu fördern zum Wohle des Patienten, ohne Landesinteressen zu verletzen.

Aufgabe des Berufsverbandes ist es, sich für eine optimale Gesundheitsversorgung der Bevölkerung einzusetzen. Er fördert die Naturheilkunde im öffentlichen Gesundheitswesen. Hierzu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Nichtärzten.

Der Berufsverband setzt sich für die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder ein und ist aus diesem Grund stets bemüht, enge Kontakte mit Politik und Gesellschaft zu schaffen und zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er auch Mitglied bei entsprechenden Verbänden oder Organisationen werden.

Ziel des BSH ist es auch, alle HeilpraktikerInnen in einem einzigen repräsentativen Berufsverband zu organisieren; oder zumindest eine produktive und kooperative Zusammenarbeit der Verbände anzustreben.

Der Berufsverband wacht darüber, dass die Qualitätssicherung gewährleistet ist. Zu diesem Zweck bietet er Fortbildungen, Seminare, Fachkurse und dgl. an. Die Aus- und Weiterbildung kann vom Berufsverband selbst angeboten werden, oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen, bzw. diese damit beauftragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Satzungszwecken und -zielen entspricht.

- HeilpraktikerInnen (Erlaubnis nach HPG) als sog. Vollmitglied
- Heilpraktiker-BerufsanwärterInnen nach absolvierter Ausbildung (ohne Erlaubnis nach HPG), jedoch ohne Stimmrecht
- Heilpraktikerschüler ohne Stimmrecht
- Ausländische Naturheilkundige analog deutschen Mitgliedern, aber ohne Stimmrecht
- natürliche oder juristische Personen, z.B. PraxismitarbeiterInnen, Institute, naturheilkundlich orientierte Personen etc., i.S. eines Fördermitglieds ohne Stimmrecht

Heilpraktiker-BerufsanwärterInnen mit nachweislich absolvierter Ausbildung, jedoch ohne Zulassung nach HPG kann der Vorstand auf Antrag in den Status eines Vollmitglieds aufnehmen; z.B. im Ausland tätige Naturheilkundige.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme.

Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung die Gründe darzulegen. Der Antragsteller kann persönlich vom Vorstand gehört werden. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung, unabhängig von erbrachter Leistung.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss und Tod.

Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins und eventuell rückständiger Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann außerordentliche Kündigungen akzeptieren, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

Eine rechtmäßige Kündigung beinhaltet auch die Rückgabe von Vereinsvermögen, Mitgliedsausweis und Mitgliedsstempel. Die weitere Nutzung, z.B. des Stempels oder Vereinszeichen ist untersagt.

- b) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Berufsverbandes ausschließen; hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Berufsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie ist so anzusetzen, dass die Interessen des Berufsverbandes entsprechend der Wirtschaftsplanung wahrgenommen werden können.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Status des Mitglieds im Berufsverband. HeilpraktikerInnen mit selbstständiger Praxistätigkeit zahlen den festgelegten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe. HeilpraktikerInnen in Assistenzstellung oder in Gemeinschaftspraxis zahlen 60% des Mitgliedsbeitrages. HeilpraktikerInnen ohne Praxistätigkeit zahlen 50% des Mitgliedsbeitrages. Heilpraktiker-BerufsanwärtlerInnen zahlen 40% des Beitragsatzes. Heilpraktiker-BerufsanwärtlerInnen in nachweislicher Ausbildung (HP-Schüler) zahlen 30% des Mitgliedsbeitrages. Im Ausland tätige Naturheilkundige zahlen 60% des Mitgliedsbeitrages.

Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten, spätestens bis zum Ende des des ersten Kalenderhalbjahres. Im Jahr der Antragstellung wird der Beitrag bis zum Jahresende anteilig der Monate ab Beginn der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt. Ebenso sind Mitgliedsbeiträge bei Änderung des Mitgliedsstatus im Laufe eines Kalenderjahres anteilig entsprechend der Monate zu berechnen.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag reduzieren oder stunden; in Ausnahmefällen, z.B. bei sozialer Härte erlassen. Er kann auch einen anderen Zahlungsmodus auf Antrag mit dem Mitglied festlegen.

Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig von erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des BSH - Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V. sind:

1. das Präsidium (= Vorstand)
 - Präsident/in
 - stellv. Präsident/in
 - Vorstandsvorsitzende/r
 - stellv. Vorstandsvorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Beisitzer/in
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Das Präsidium und seine Aufgaben

(1) Der Berufsverband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes rechtsgültig i.S. des BGB vertreten. Es sind dies: Präsident/in, Vize-Präsident/in oder Vorstandsvorsitzende/r in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(2) *Aufgaben des Präsidiums*

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen ist.

Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Führung der laufenden Geschäfte, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Geschäftsberichtes, Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplanung
- Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen abzuschließen
- Erstellung einer Geschäftsordnung, Geschäftsführung und Einrichtung von Geschäftsstellen; Einsetzen eines Geschäftsführers
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Fachkursen etc.
- Festlegung von Gebühren
- Festlegung des Leistungsumfangs für die Mitglieder je nach Status
- Berufung von Beisitzern bei der amtsärztlichen Überprüfung

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass Zweck und Ziel des Berufsverbandes lt. Satzung realisiert wird. Er kann zur Wahrnehmung der Interessen Personen oder Institutionen mit der Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt beauftragen oder einstellen. Die Mitglieder arbeiten zu Vereinszwecken grundsätzlich ehrenamtlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vorher vereinbart wurde. Ihre baren Auslagen, Spesen- und Reisekosten, Aufwandsentschädigungen etc. sind jedoch zu erstatten, entweder durch Vorlage von Belegen oder entsprechend allgemein üblicher Vergütungen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Kostenerstattung oder Aufwandsentschädigung. Bei zu erwartenden Beträgen über Euro 100,- im Einzelfall bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

(3) *Beschlüsse des Vorstandes*

Vom geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden werden in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen einberufen und geleitet. Die Einberufungs-

frist sollte mindestens eine Woche betragen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Hierbei sollte die Schriftform gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern ist nur eine einstimmige Beschlussfassung möglich. Ansonsten gilt bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird der zu beschließende Punkt in der nächsten Vorstandssitzung erneut diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann auch mündlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, welche aber protokollarisch in der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten sind.

Kann der Vorstand keinen Beschluss fassen, hat sodann die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(4) Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt kann ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben kommissarisch übernehmen. Bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung wird für die Dauer bis zur nächsten Neuwahl ein Ersatzvorstandsmitglied für diese Position gewählt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Berufsverband unterhält eine Geschäftsstelle, möglichst am Ort des mit der Geschäftsführung betrauten Vorstandsmitglieds. Dies ist der/die geschäftsführende/r Vorstandsvorsitzende/r, falls vom Vorstand nicht anders beschlossen. Zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen können unabhängig vom Sitz des Vereins zusätzlich Geschäftsstellen eingerichtet werden. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interes-

sen der Mitglieder gewahrt werden und achtet auf die Einhaltung von Beschlussfassungen. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung weisungsbefugt.

- (3) Die Geschäftsführung kann andere Personen oder Institutionen beauftragen, Arbeiten für sie gegen Entgelt zu erledigen. Aufwandsentschädigungen, welche das übliche Maß übersteigen, bedürfen einer Beschlussfassung durch den Vorstand. Es kann ein Geschäftsführervertrag geschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung, schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Schreiben an die letzte dem Berufsverband bekannte Anschrift zur Absendung gekommen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder über die Ergänzung zu informieren. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung vor oder während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Es können aber Anträge über die Tagesordnungspunkte hinaus zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, die unter TOP „Verschiedenes“ fallen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung im Falle der Beschlussunfähigkeit des Präsidiums
- Beschlussfassung über Anträge gem. Tagesordnungspunkte
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

(3) *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet, Präsident/in oder sonstige Person lt. Vorstandsbeschluss. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung in geheimer Wahl unter Vorsitz des langjährigsten Mitglieds den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das persönliche Erscheinen eines stimmberechtigten Mitglieds nicht möglich, kann es zur Wahrnehmung seiner Interessen Vollmacht einem anderen, auch nicht stimmberechtigten Mitglied erteilen; aber jedes Mitglied kann nur mit einer Vollmacht ein anderes Mitglied vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann schon als Eventualeinladung mit der Einladung der ersten Mitgliederversammlung versendet werden. Diese Mitgliederversammlung ist nun ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig; darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahme: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die in der Versammlung gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) *Wahl des Präsidiums*

Die Wahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder hat geheim zu erfolgen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Sobald ein Präsidiumsmitglied gewählt ist, kann die Wahl von diesem weitergeleitet werden.

Vorgeschlagene Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, sollten die Möglichkeit erhalten, ein kurzes Statement abzugeben.

Es ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit gewinnt das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn das Interesse des Berufsverbandes dies erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und mit Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangt.

§ 9 Vereinsvermögen; Kassenprüfer

- (1) Der Berufsverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Vereinsinteressen entgeltlich Personen zu beschäftigen oder gegen Entgelt Institutionen und Personen mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand verpflichtet sich, Ausgaben nur im Rahmen der Einnahmen zu tätigen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1000,- die Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist.

Der Verein kann Kredite aufnehmen. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beruft für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Diesen steht das Recht zu, die Kasse und die Buchführung vor jeder Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das vertretungsberechtigte Präsidium Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist einem gemeinnützig anerkannten Verein im Gesundheitswesen zu übertragen. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an den Arbeitersamariter Bund, falls von der Mitgliederversammlung kein anderer Beschluss gefasst wird. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

© Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker
Hirzeckstraße 3, 66333 Völklingen
www.saar-heilpraktiker.de

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken